

Bekanntmachung der Stadt Friedrichsthal

Aufhebung der Satzung der Stadt Friedrichsthal vom 25. November 2020 über die Veränderungssperre in der Gemarkung Bildstock für den Bereich „Eichenweg“ gemäß § 17 Abs. 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal hat in seiner Sitzung am 30. März 2022 beschlossen, dass der Aufstellungsbeschluss vom 25. November 2020 zum Bebauungsplan Nr. 441 „Eichenweg“ aufgehoben wird.

Mit dem Aufhebungsbeschluss sind die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung weggefallen. Gemäß § 17 Abs. 4 BauGB ist die Veränderungssperre außer Kraft zu setzen, da das Sicherungsbedürfnis während des Zeitraums der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht mehr besteht.

Demzufolge hat der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal in seiner Sitzung am 30. März 2022 beschlossen, die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 441 "Eichenweg" aufzuheben.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.



Lageplan des Geltungsbereiches der aufgehobenen Veränderungssperre für den Bereich „Eichenweg“
Lageplan: INGRADA, Stadt Friedrichsthal, Darstellung unmaßstäblich

Die Satzung der aufgehobenen Veränderungssperre vom 30. März 2022 wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Friedrichsthal, Schmidbornstraße 12 a, 66299 Friedrichsthal, Fachbereich IV - Bauen und Umwelt, Raum 0.23, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Hinweis auf § 18 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der geltenden Fassung oder aufgrund des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der genannten Jahresfrist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Hinweis gem. §§ 214, 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss zur Aufhebung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Friedrichsthal, den 31.03.2022

Der Bürgermeister der Stadt Friedrichsthal

Christian Jung